

Beschäftigtenförderung in der Pflege



1. Was ist das Qualifizierungschancengesetz?

Mit dem Qualifizierungschancengesetz (QCG) fördert die Bundesagentur für Arbeit die Qualifizierungen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße. Gefördert werden sowohl der Erwerb von Berufsabschlüssen als auch berufliche Weiterbildungen.

2. Was sind Weiterbildungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen?

- staatlich anerkannte Ausbildungen (z.B. Pflegefachkraft)
- Weiterbildungen, die zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse führen (z.B. Pflegekräfte, die im Ausland eine Ausbildung abgeschlossen haben und den Abschluss in Deutschland anerkennen lassen müssen)
- berufsanschlussfähige Teilqualifikationen (z.B. Pflegefachassistent/innen)

2.1 Wie hoch ist die Förderung bei Weiterbildungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen?

- Die Lehrgangskosten werden zu 100 % übernommen.
- Arbeitgeber erhalten monatlich einen Zuschuss von bis zu 100 % zum Arbeitsentgelt (AEZ), je nach Arbeitsausfall und Aufwand.
- Eine Ausnahme besteht bei der Berechnung des AEZ für Pflegefachkräfte. Hier wird „nur“ die Differenz der Ausbildungsvergütung und dem Gehalt für die Berechnung des AEZ zugrunde gelegt.

Berechnungsbeispiel für den Zuschuss bei der Ausbildung Pflegefachfrau/-mann:

	Gehalt	Ausbildungsvergütung	verbleiben
im 1. Ausbildungsjahr:	2300€	1100€	1200€
im 2. Ausbildungsjahr:	2300€	1200€	1100€
im 3. Ausbildungsjahr:	2300€	1300€	1000€

2.2 Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Arbeitnehmer/in ist geringqualifiziert (ohne Berufsabschluss oder mit Berufsabschluss, jedoch seit mindestens 4 Jahren in einer an- oder ungelernten Tätigkeit).
- In der Regel können mindestens 3 Jahre einer beruflichen Tätigkeit nachgewiesen werden.
- Es liegt ein Arbeitsvertrag vor, der mindestens die Dauer der Weiterbildung abdeckt.
- Die Weiterbildung muss gemäß Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zur Förderung mit Bildungsgutschein zugelassen sein.

Jeder Einzelfall wird individuell geprüft und entschieden.

3. Was sind Weiterbildungen, die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss führen?

- Behandlungspflege (LG1 + LG2)
- Praxismanager/in
- Abrechnungsmanager/in
- Lymphdrainage
- u.v.a.

3.1 Welche Weiterbildungskosten können übernommen werden?

- Die Höhe der Weiterbildungsförderung hängt von der Gesamtunternehmensgröße ab:

Anzahl der Beschäftigten	Förderanteil
< 10	bis zu 100 %
10 - 249	bis zu 50 %
Beschäftigte ab 45 Jahre oder schwerbehindert	bis zu 100 %
250 - 2.499	bis zu 25 %
ab 2.500	bis zu 15 %
bei vorliegender Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag	bis zu 20 %
abschlussorientierte Weiterbildung Geringqualifizierter	bis zu 100 %

Zusätzlich entstehende Fahrtkosten, Kosten für Kinderbetreuung, Unterbringung und Verpflegung können ebenfalls bezuschusst werden.

Teilnehmende an Umschulungen erhalten bei Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung eine Weiterbildungsprämie.

3.2 Welche Lohnkosten können übernommen werden?

- Der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) wird für die Zeiten gezahlt, in denen Ihre Beschäftigten wegen der Teilnahme an der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringen können.

Anzahl der Beschäftigten	Förderanteil der Ausfallzeit
< 10	bis zu 75 %
10 - 249	bis zu 50 %
ab 250	bis zu 25 %
abschlussorientierte Weiterbildung	bis zu 100 %

Bis zu 15 % höhere Zuschüsse für jede Betriebsgröße

- Plus 5 % bei Vorliegen tariflicher oder betrieblicher Qualifizierungsvereinbarungen
- Plus 10 % bei erhöhtem Qualifizierungsbedarf in Ihrem Betrieb
- Plus 15 % bei Vorliegen von Qualifizierungsvereinbarungen und erhöhtem Weiterbildungsbedarf

3.3 Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Erwerb eines Berufsabschlusses liegt mindestens 4 Jahre zurück.
- Die Arbeitnehmer/innen dürfen in den letzten 4 Jahren nicht an einer Maßnahme teilgenommen haben, die nach § 82 SGB III gefördert wurde.
- Es liegt ein Arbeitsvertrag vor, der mindestens die Dauer der Weiterbildung abdeckt.
- Die Weiterbildung muss mehr als 120 Unterrichtsstunden umfassen.
- Die Weiterbildung muss gemäß Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zur Förderung mit Bildungsgutschein zugelassen sein.

Jeder Einzelfall wird individuell geprüft und entschieden.

Unser Beratungs- und Förderangebot

Gerne unterstützen wir Sie dabei, die individuellen Weiterbildungsoptionen zu nutzen und informieren Sie in einem persönlichen Gespräch über die attraktiven Fördermöglichkeiten.

Ihre Ansprechpartner/innen:

Wuppertal

Annette Speer
0202 2828-171

Diler Acar
0202 2828-147

Milan Jurjevic
0202 2828-333

Remscheid

Martina Wildförster
02191 4606-553

Andreas Behlau
02191 4606-128

Solingen

Narges Lindner-Zaker
0212 2355-104

Dr. Stefanie Flintrop
0212 2355-295

oder einfach per E-Mail:
Weiterbildung.BergischesLand@arbeitsagentur.de